

## Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022 30.12.2022 Nr. 92

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

#### Inhaltsverzeichnis Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung S. 1239 von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Meezen Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung S. 1244 von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Todenbüttel Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das S. 1249 Haushaltsjahr 2022 Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das S. 1251 Haushaltsjahr 2022 5. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung S. 1253 von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Lütjenwestedt Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung S. 1258 von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Remmels 7. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rade für das Haushaltsjahr S. 1263 S. 1265 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tackesdorf für das Haushaltsjahr 2023 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Schulverband Hanerau-S. 1267 Hademarschen und Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2023 10. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thaden für das Haushaltsjahr S. 1269 2023 11. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Lütjen-S. 1271 westedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen 12. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für S. 1272 das Haushaltsjahr 2023 13. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jahrsdorf für das Haushaltsjahr S. 1274 2023 14. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steenfeld für das Haushaltsjahr S. 1276 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bornholt für das Haushaltsjahr S. 1278 2023

16.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bendorf für das Haushaltsjahr 2023	S. 1280
17.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Seefeld für das Haushaltsjahr 2023	S. 1282
18.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ehndorf für das Haushaltsjahr 2023	S. 1284
19.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2023	S. 1286
20.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2023	S. 1288
21.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das Haushaltsjahr 2023	S. 1290
22.	Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldenbüttel für das Haushaltsjahr 2022	S. 1292
23.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2023	S. 1294
24.	Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohngebiet westlich Mittelweg" der Gemeinde Nindorf für das Gebiet südlich der Grundstücke "Dorfstraße" Nr. 39 und "Mittelweg" Nr. 1 (teilweise im Änderungsbereich enthalten) bis zum landwirtschaftlichen Weg im Süden und westlich des "Mittelwegs" in einer Tiefe von ca. 130 Metern	S. 1296
25.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel	S. 1297

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Meezen (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs.1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Meezen (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen vom 29.11.2022 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der "Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen" die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

## §2 Entleerung der Grundstückskläranlagen

- 1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung auch von Teilmengen durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass
- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammen (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärung, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens einen Monat vorher bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlamms aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

#### § 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungsoder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht
belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

## § 4 Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamms berechnet, die jeweils auf volle und halbe m³ gerundet wird, diese beträgt:
- a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlenden Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

## § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## § 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Meezen vom 27.06.2019 außer Kraft.

Meezen, den 23.12.2022

gez. (L.S.)

Dietrich Ebeling (Bürgermeister)

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Todenbüttel (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs.1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Todenbüttel (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel vom 05.12.2022 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der "Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen" die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

## §2 Entleerung der Grundstückskläranlagen

- 1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung auch von Teilmengen durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass
- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammen (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärung, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens einen Monat vorher bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlamms aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

#### § 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungsoder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht
belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

## § 4 Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamms berechnet, die jeweils auf volle und halbe m³ gerundet wird, diese beträgt:
- a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlenden Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

## § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## § 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Todenbüttel vom 27.06.2019 außer Kraft.

Todenbüttel, den 23.12.2022

gez. (L.S.)

Otto Harders (Bürgermeister)

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2022 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der 0 des Haushaltsp der Nac gegenüber bisher EUR	lanes einschl.
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	67.200,00	0,00	1.302.700,00	1.369.900,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	33.500,00	0,00	1.301.500,00	1.335.000,00
Jahresüberschuss	33.700,00	0,00	1.200,00	34.900,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	67.200,00	0,00	1.272.000,00	1.339.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.000,00	0,00	1.197.500,00	1.233.500,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit	0,00	0,00	1.252.000,00	1.252.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	31.900,00	0,00	1.353.200,00	1.385.100,00

§ 2

#### Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investi- tionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen	von bis- her	1.170.000,00	EUR	auf	1.170.000,00	EUR
2.		von	0.00	EUR	auf	0.00	EUR
	mächtigungen	bisher	0,00			3,33	
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
		bisher					
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan aus-	von bis-	6,69		auf	6,62	
	gewiesenen Stellen	her					

c	2
<b>~</b>	-5
v	·

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Nindorf, den 23.12.2022

gez. (L.S.)

Jens Rohwer (Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter <a href="https://www.amt-mittelholstein.de">www.amt-mittelholstein.de</a>.

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2022 und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

				Und damit der ( des Haushaltsp der Nac	lanes einschl.
		erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im	Ergebnisplan der				
Ge	samtbetrag der Erträge	189.900,00	63.700,00	2.013.400,00	2.139.600,00
Ge	samtbetrag der Aufwendungen	249.700,00	86.600,00	1.998.100,00	2.161.200,00
Jal	hresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00
Jal	nresfehlbetrag	59.800,00	22.900,00	-15.300,00	21.600,00
2. im	Finanzplan der				
	samtbetrag der Einzahlungen aus lau- nder Verwaltungstätigkeit	189.900,00	23.600,00	1.917.800,00	2.084.100,00
Ge	samtbetrag der Auszahlungen aus lau- nder Verwaltungstätigkeit	248.700,00	86.600,00	1.769.400,00	1.931.500,00
Inv	esamtbetrag der Einzahlungen aus der restitionstätigkeit und der Finanzie- ngstätigkeit	526.700,00	305.000,00	305.000,00	526.700,00
Ge Inv	samtbetrag der Auszahlungen aus der restitionstätigkeit und der Finanzie- ngstätigkeit	251.200,00	46.100,00	478.700,00	683.800,00
festge	esetzt.				

§ 2

#### Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investi- tionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen	von bis- her	0,00	EUR	auf	525.200,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungser- mächtigungen	von bisher	0,00	EUR	auf	1.458.900,00	EUR
3.		von bisher	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan aus- gewiesenen Stellen	von bis- her	6,35		auf	9,33	

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.12.2022 erteilt.

Todenbüttel, den 28.12.2022

gez. (L.S.)

Otto Harders (Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter <a href="https://www.amt-mittelholstein.de">www.amt-mittelholstein.de</a>...

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Lütjenwestedt (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs.1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Lütjenwestedt (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt vom 07.12.2022 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der "Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen" die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

## §2 Entleerung der Grundstückskläranlagen

- 1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung auch von Teilmengen durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass
- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammen (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärung, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens einen Monat vorher bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlamms aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

#### § 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungsoder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht
belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

## § 4 Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamms berechnet, die jeweils auf volle und halbe m³ gerundet wird, diese beträgt:
- a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlenden Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

## § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## § 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Lütjenwestedt vom 27.06.2019 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 23.12.2022

gez. (L.S.)

Björn Baasch (Bürgermeister)

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Remmels (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs.1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Remmels (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Remmels vom 29.11.2022 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der "Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen" die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

## §2 Entleerung der Grundstückskläranlagen

- 1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung auch von Teilmengen durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass
- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammen (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärung, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens einen Monat vorher bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlamms aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

#### § 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungsoder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht
belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

## § 4 Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamms berechnet, die jeweils auf volle und halbe m³ gerundet wird, diese beträgt:
- a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlenden Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

## § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## § 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Remmels vom 26.09.2019 außer Kraft.

Remmels, den 23.12.2022

gez. (L.S.)

Günther Busch (Bürgermeister)

### Haushaltssatzung der Gemeinde Rade b. Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

	,					
1.	im Ergebnisplan mit	400 000 00 FUD				
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	163.800,00 EUR				
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	177.700,00 EUR				
	einem Jahresfehlbetrag von	-13.900,00 EUR				
2.	im Finanzplan mit					
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	163.700,00 EUR				
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal-	166.800,00 EUR				
	tungstätigkeit auf	100.000,00 2010				
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig	0,00 EUR				
	keit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUN				
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä-	0,00 EUR				
	tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2,00 = 011				
fes	festgesetzt.					

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %
(2) Gewerbesteuer	380 %

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Rade b. Hohenwestedt, den 15.12.2022

gez. (L.S.)

Hans-Hermann Voß (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter <a href="www.amt-mittelholstein.de">www.amt-mittelholstein.de</a>.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Tackesdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von	137.100,00 EUR 128.900,00 EUR 8.200,00 EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	135.800,00 EUR 125.700,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0	Stellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
350 %
(2) Gewerbesteuer
330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindeversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Tackesdorf, den 13.12.2022

gez. (L.S.)

Jan Menkhaus (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter <a href="www.amt-mittelholstein.de">www.amt-mittelholstein.de</a>.

### Haushaltssatzung für den Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 39, ber. S. 276) in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 301), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.09.2020 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 514) sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Schulverbands-versammlung vom 17. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

,	
1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.364.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.360.700,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	3.300,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal-	2.265.200,00 EUR
tungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	1.896.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.399.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä-	2.256.600,00 EUR
tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
festgesetzt.	

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	500.000,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	10,05	Stellen.

Die Verbandsumlage wird auf insgesamt 1.830.000,00 EUR festgesetzt. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus der dem Vorbericht beigefügten Anlage. Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Hanerau-Hademarschen, den 28.12.2022

gez. (L.S.)

Jörg Hommel (Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter <a href="https://www.amt-mittelholstein.de">www.amt-mittelholstein.de</a>.



### Haushaltssatzung der Gemeinde Thaden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnisplan mit     einem Gesamtbetrag der Erträge auf     einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf     einem Jahresüberschuss von	455.300,00 EUR 422.000,00 EUR 33.300,00 EUR
<ol> <li>im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf</li> </ol>	452.500,00 EUR 387.300,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	24.000,00 EUR 51.400,00 EUR

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	360 %

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Thaden, den 28.12.2022

gez. (L.S.)

Klaus Heinrich Bünz (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter <a href="https://www.amt-mittelholstein.de">www.amt-mittelholstein.de</a>.

## Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Lütjenwestedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt vom 07.12.2022 diese Satzung erlassen.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Lütjenwestedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 07.09.2012 wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lütjenwestedt, den. 28.12.2022

gez. (L.S.)

Björn Baasch (Bürgermeister)

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit				
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.526.200,00 EUR			
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.735.900,00 EUR			
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-209.700,00 EUR			
2. im Finanzplan mit				
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal-	6.398.500,00 EUR			
tungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal-	6.293.800,00 EUR			
tungstätigkeit auf	·			
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig	138.900,00 EUR			
keit und der Finanzierungstätigkeit auf	,			
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä-	1.601.000,00 EUR			
tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf				
festgesetzt.	festgesetzt.			

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	30.38	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	•	•	
(1) Grundsteuer			
für die land- und forstwirtschaftlichen			
a) Betriebe (Grundsteuer A)			320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)			320 %
(2) Gewerbesteuer			360 %

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Hanerau-Hademarschen, den 28.12.2022

gez. (L.S.)

Thomas Deckner (Bürgermeister)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Jahrsdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnisplan mit     einem Gesamtbetrag der Erträge auf     einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf     einem Jahresüberschuss von	401.700,00 EUR 360.700,00 EUR 41.000,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	399.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	357.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.000,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0.00	Stellen.

§ 3

(1) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	325 %

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Jahrsdorf, den 28.12.2022

gez. (L.S.)

Klaus Bruhn (Bürgermeister)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Steenfeld für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresfehlbetrag von	576.100,00 EUR 609.800,00 EUR -33.700,00 EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	571.400,00 EUR 577.400,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.400,00 EUR 29.500,00 EUR
fes	stgesetzt.	

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,22	Stellen.

§ 3

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	350 %

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Steenfeld, den 28.12.2022

gez. (L.S.)

Ralf Eichert (Bürgermeister)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Bornholt für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

· · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	311.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	306.400,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	5.000,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal-	306.400,00 EUR
tungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal-	289.000,00 EUR
tungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig	216.000,00 EUR
keit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä-	425.000,00 EUR
tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
festgesetzt.	

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,16	Stellen.

§ 3

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	330 %

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Bornholt, den 28.12.2022

gez. (L.S.)

Thorsten Martens (Bürgermeister)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Bendorf für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von	1.777.300,00 EUR 1.633.200,00 EUR 144.100,00 EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	1.766.700,00 EUR 1.536.900,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.000,00 EUR 313.400,00 EUR
fes	stgesetzt.	

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	12,31	Stellen.

§ 3

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	240 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	240 %
(2) Gewerbesteuer	360 %

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Bendorf, den 28.12.2022

gez (L.S.)

Holger Ott (Bürgermeister)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Seefeld für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresfehlbetrag von	624.900,00 EUR 676.900,00 EUR -52.000,00 EUR
<ol> <li>im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf</li> </ol>	608.200,00 EUR 591.300,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.000,00 EUR 108.700,00 EUR

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,19	Stellen.

§ 3

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	260 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 %
(2) Gewerbesteuer	350 %

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Seefeld, den 28.12.2022

gez. (L.S.)

Cathrin Hinrichsen (Bürgermeisterin)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Ehndorf für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	986.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	964.800,00 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	21.800,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	979.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	897.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.500,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	79.600,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0.51	Stellen

§ 3

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	260 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Ehndorf, den 28.12.2022

gez. (L.S.)

Hauke Göttsch (Bürgermeister)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnisplan mit     einem Gesamtbetrag der Erträge auf     einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf     einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	508.100,00 EUR 505.100,00 EUR 3.000,00 EUR
<ol> <li>im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf</li> </ol>	491.000,00 EUR 454.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	780.000,00 EUR 1.071.500,00 EUR

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	250.000,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0.25	Stellen.

§ 3

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	290 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Arpsdorf, den 28.12.2022

gez. (L.S.)

Jens Krügel (Bürgermeister)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

,	
im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.123.200,00 EUR
3 3	•
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.103.300,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	19.900,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal-	1.100.900,00 EUR
tungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal-	1.010.200,00 EUR
tungstätigkeit auf	1.010.200,00 2010
oinem Cocemthetres der Einzehlungen aus der Investitionstätig	0.00 EUD
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä-	138.500,00 EUR
tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 2010
festgesetzt.	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,46	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A)	260 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 %
(2) Gewerbesteuer	320 %

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Lütjenwestedt, den 23.12.2022

gez. (L.S.)

Björn Baasch (Bürgermeister)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnisplan mit     einem Gesamtbetrag der Erträge auf     einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf     einem Jahresfehlbetrag von	1.413.100,00 EUR 1.416.600,00 EUR -3.500,00 EUR			
2. im Finanzplan mit				
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	1.389.400,00 EUR			
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	1.309.400,00 EUR			
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.000,00 EUR			
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	58.900,00 EUR			
festgesetzt.				

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	6,62	Stellen.

§ 3

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Nindorf, den 23.12.2022

gez. (L.S.)

Jens Rohwer (Bürgermeister)

# I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldenbüttel für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2022 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

#### Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

				Und damit der Gesamtl haltsplanes einschl.	
		erhöht	vermindert	gegenüber	nunmehr
		um EUR	um EUR	bisher EUR	festgesetzt auf
		EUK	EUK	EUK	EUR
1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge	75.300,00	0,00	433.200,00	508.500,00
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	45.200,00	0,00	403.400,00	448.600,00
	Jahresüberschuss	30.100,00	0,00	29.800,00	59.900,00
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	75.300,00	0,00	427.300,00	502.600,00
	laufender Verwaltungstätigkeit	45.000.00		0.40.000.00	
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.200,00	0,00	348.600,00	393.800,00
	lauterider verwaltungstatigkeit				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	54.600,00	0,00	458.600,00	513.200,00
	der Investitionstätigkeit und der Fi-		-,	,	
	nanzierungstätigkeit				
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	8.300,00	0,00	470.100,00	478.400,00
	der Investitionstätigkeit und der Fi- nanzierungstätigkeit				
	festgesetzt.				

§ 2

#### Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investi- tionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen	von bis- her	456.600,00	EUR	auf	389.300,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungser- mächtigungen	von bisher	0,00	EUR	auf	186.400,00	EUR
3.		von bisher	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan aus- gewiesenen Stellen	von bis- her	0,00		auf	0,00	Stellen.

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Unverändert

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.12.2022 erteilt.

Oldenbüttel, den 28.12.2022

gez. (L.S.)

Carsten Ohlrogge (Bürgermeister)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

16.465.300,00 EUR
16.641.800,00 EUR
-176.500,00 EUR
16.152.100,00 EUR
15.825.300,00 EUR
411.500,00 EUR
2.884.100,00 EUR

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	44,75	Stellen.

§ 3

(1) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	320 %

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 28.12.2022

gez. (L.S.)

Jan Butenschön (Bürgermeister)

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor für die Gemeinde Nindorf

Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohngebiet westlich Mittelweg" der Gemeinde Nindorf für das Gebiet südlich der Grundstücke "Dorfstraße" Nr. 39 und "Mittelweg" Nr. 1 (teilweise im Änderungsbereich enthalten) bis zum landwirtschaftlichen Weg im Süden und westlich des "Mittelwegs" in einer Tiefe von ca. 130 Metern

Die Gemeindevertretung Nindorf hat in der Sitzung am 08.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohngebiet westlich Mittelweg" der Gemeinde Nindorf für das Gebiet südlich der Grundstücke "Dorfstraße" Nr. 39 und "Mittelweg" Nr. 1 (teilweise im Änderungsbereich enthalten) bis zum landwirtschaftlichen Weg im Süden und westlich des "Mittelwegs" in einer Tiefe von ca. 130 Metern, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **31.12.2022** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Raum 17, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten, sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, Termine zur Einsichtnahme abstimmen.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorstehenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <a href="https://www.amt-mittelholstein.de">https://www.amt-mittelholstein.de</a> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 30.12.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

Gemeinde Todenbüttel 29.12.22



### **Amtliche Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

Montag, den 09.01.2023, um 19:30 Uhr, in der Gastwirtschaft 'Landkroog', 24819 Todenbüttel

einberufen.

#### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Sanierung der Kunststofflaufbahn
- 8 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 9 Auftragsvergabe Erschließung B-Plan 10 "Westerkamp"
- 10 Grundstücksangelegenheiten: Vergabe von Baugrundstücken
- 11 Ermittlung des Kaufpreises pro Quadratmeter für ein Baugrundstück des Neubaugebietes "Westerkamp" der Gemeinde Todenbüttel

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Otto Harders Bürgermeister